

# Mietordnung der Stadt Mülheim-Kärlich

## Präambel

Die Benutzungsordnung der Stadt Mülheim-Kärlich (veröffentlicht im Internet unter [http://www.muelheim-kaerlich.de/sv\\_muelheim\\_kaerlich/Einrichtungen/Sportstätten & Hallen](http://www.muelheim-kaerlich.de/sv_muelheim_kaerlich/Einrichtungen/Sportstätten & Hallen)) regeln die Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Mülheim-Kärlich und ihren Nutzern unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften der Rheinland-Pfälzischen Versammlungsstättenverordnung vom 13. März 2018, gültig ab 01.09.2018 (GVBl. 2018,29, Gliederungs-Nr. 213-1-9).

Die Benutzungsordnung ist wesentlicher Vertragsbestandteil für die Nutzungsverträge bzw. Mietvertrages mit der Stadt Mülheim-Kärlich. Sie finden Anwendung auf alle Veranstaltungen, die die aufgeführten Hallen betreffen, soweit in dem zu Grunde liegenden Nutzungsvertrag keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung.

## § 1 Geltungsbereich

Die Mietordnung gilt für folgende Hallen:

- Rheinlandhalle, Platz Chateau-Renault 2 (RLH)
- Mehrzweckhalle Urmitz-Bhf., Beethovenstr. (MZH)
- Kurfürstenhalle, Clemensstraße 5 (KFH)
- Philipp-Heift-Halle, Judengässchen (PHH)
- Gemeindehalle Kärlich Burgstr. 27
- Jahnhalle, Jahnstraße 3
- Vereinshaus im „Alten Brauhaus“, Kapellenstraße 2

## § 2 Mietpreise

(1) Für die Hallen werden pro Tag folgende Grundmieten erhoben:

Rheinlandhalle Mülheim	<b>1200 Euro</b>
Mehrzweckhalle Urmitz-Bahnhof	<b>750 Euro</b>
Kurfürstenhalle Kärlich	<b>1000 Euro</b>
Philipp-Heift-Halle	<b>1000 Euro</b>
Vereinshaus (großer Saal, kleiner Saal)	nach Vereinbarung*

(2) Die Mietzeiten beginnen um 10.00 Uhr des vereinbarten Termins (Tag) und enden um 10.00 Uhr des darauffolgenden Werktages.

(3) Die Anwesenheit des Hausmeisters ist vom Veranstalter zu beantragen.

- (4) Im Mietpreis ist die Anwesenheit des Hausmeisters bei Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen von maximal vier Stunden enthalten.
- (5) Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit erhöht sich die Miete gem. § 2 Absatz 1 um jeweils **100 €** je angefangene Stunde, soweit kein städtisches Personal eingesetzt wurde.
- (6) Bei Überschreitung der o.a. Anwesenheitszeit des Hausmeisters bei Auf- und Abbau erhöhen sich die Miete gem. Absatz 1 um jeweils **46,00 €** je angefangene Stunde zzgl. der tariflich vereinbarten Zuschläge für Sonn- und Feiertage.
- (7) Bei Inanspruchnahme des Hausmeisters während der Veranstaltung erhöht sich der Mietpreis gem. Absatz 1 um **46,00 €** je angefangene Stunde zzgl. der tariflich vereinbarten Zuschläge für Sonn- und Feiertage.
- (8) Für den Auf- und Abbau einer transportablen Bühne in der Mehrzweckhalle Urmitz-Bahnhof durch städtisches Personal erhöht sich deren Mietpreis gem. Absatz 1 um **650,00 €**. Nach der Nutzung ist die Bühne vom Hausmeister in Anwesenheit des Nutzers auf Beschädigungen zu prüfen.
- (9) Gemäß der Benutzungsordnung darf der Veranstalter die Untervermietung Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt vornehmen. Gleiches gilt für die Vergabe gemäß Benutzungsordnung genehmigter Werbung an Dritte.
- (10) Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Etwaige gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bleiben hiervon unberührt.
- (11) Für jede zugelassene Untervermietung, (z.B. Gewerbebetrieb, Einzelperson oder Gruppe), die Einnahmen auf eigene Rechnung erzielt, wird jeweils zum Mietpreis ein Entgelt in Höhe von **15,00 €** erhoben. Bei Vergabe von Werbung an Dritte (z.B. Agenturen) wird jeweils zum Mietpreis ein Entgelt in Höhe von **65,00 €** erhoben.
- (12) Bei Verstoß gegen § 11 Absatz 2 der Benutzungsordnung (konkurrierende Werbung) zahlt der Benutzer eine Vertragsstrafe in Höhe von **650,00 €**. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, eine Öffnung der Halle für die Veranstaltung zu unterbinden oder die Halle vorzeitig zu schließen.
- (13) Die Regelung für die Einnahmen von Werbung in der Benutzungsordnung (§ 12) bleibt unberührt.

### **§ 3 Nebenkosten**

- (1) Neben den Mietkosten nach § 2 werden bei Inanspruchnahme besonderer Leistungen oder besonderer Einrichtungen Nebenkosten erhoben oder Nebenleistungen berechnet.
- (2) Für den Hallenaufbau und –abbau (Tische und Stühle) mit Kinobestuhlung bzw. Tischbestuhlung werden pauschal 46 € je angefangene Stunde und Person berechnet.
- (3) Beim Abbau müssen die Tische vollständig abgeräumt und gereinigt sein.
- (4) Soweit Einrichtungen durch die Veranstalter in Anspruch genommen werden und Kosten für besondere Leistungen entstehen, die in dieser Mietordnung nicht enthalten sind, werden diese mit 46 € je angefangene Stunde und Person besonders berechnet. Für die Nutzung der Küchen in den Hallen werden pauschal 250,00 € erhoben. Der gleiche Mietpreis wird jeweils für die Nutzung der Konferenzräume und des Foyers erhoben.

- (5) Die Kosten für behördliche Genehmigungen, GEMA, etc. sind vom Veranstalter zu tragen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf die Inanspruchnahme der Nebenleistungen nach den § 3 Absätzen 2 und 3 der Mietordnung.

## **§ 4 Erlässe von Entgelten**

- (1) Bei Benutzung der Hallen durch die Grundschulen aus Mülheim-Kärlich und die Realschule an der Römervilla bzw. Mittelrhein Gymnasium Mülheim-Kärlich zur Durchführung des Schulsports oder sonstiger schulischer Veranstaltungen, wird der Mietpreis nach § 2 Absatz 1 nicht erhoben. Die Nebenkosten nach § 3 werden von den Grundschulen ebenfalls nicht erhoben. Die Realschule an der Römervilla bzw. das Mittelrheingymnasium zahlt die Nebenkosten nach § 3 Absätze 2 und 3, wenn die Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Für die Nutzung der Hallen zur Durchführung von Sportveranstaltungen, kulturellen Veranstaltungen sowie zu Übungs- und Trainingszeiten und weiteren gemeinnützenden Zwecken werden von ortsansässigen Vereinen keine Mietpreise nach § 2 erhoben (Nutzungszweck nach § 1 der Benutzungsordnung).
- (3) Bei Nutzung der Hallen durch die ortsansässigen Verbände, Vereinigungen, Genossenschaften und örtlichen politischen Parteien oder Vereinigungen werden keine Mietpreise nach § 2 Absatz 1 bis 2 erhoben. Sofern städtisches Personal eingesetzt wird, sind die Kosten nach der Mietordnung zu erstatten. Gleichgestellt sind die in Mülheim-Kärlich ansässigen Ortsverbände der Gewerkschaften und die Projektgemeinschaft „Wir in Mülheim-Kärlich“.

## **§ 5 Nebenleistungen**

- (1) Soweit Einrichtungen durch die Veranstaltungen in Anspruch genommen werden und Kosten für besondere Leistungen entstehen, die nicht im Mietpreistarif für die Benutzung der Hallen enthalten sind, werden diese besonders berechnet.
- (2) Zu besonderen Nebenleistungen gehört auch, wenn die in der Vereinbarung festgelegte Überlassungszeit überschritten wird und der Stadt hierdurch besondere Kosten entstehen.
- (3) Zu solchen Kosten zählen auch Arbeitsleistungen von Bediensteten der Stadt, die wegen Nichteinhaltung der Überlassungszeit entstehen. Pro angefangene Stunde und Bediensteter werden 46,00 € zzgl. der tariflich vereinbarten Zuschläge für Sonn- und Feiertage berechnet.
- (4) In der Vereinbarung sind alle Nutzer besonders darauf hinzuweisen, dass sie alle Vorkehrungen zu treffen haben, dass außerhalb der Zeit für Auf- und Abbau, der Veranstaltungszeit selbst, keine besonderen Arbeitsleistungen von Bediensteten der Stadt (z.B. durch Warenanlieferungen etc.) entstehen dürfen. Bei Bereitstellung von Bediensteten außerhalb den in der Vereinbarung genannten Gesamtüberlassungszeiten, werden Nebenleistungen nach Absatz 1 berechnet. Ein Erlass findet nicht statt.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach den §§ 3 und 5 der Mietordnung.

## **§ 6**

### **Bierlieferung und Bewirtung**

- (1) Soweit Bierlieferungsverträge bestehen, dürfen nur von diesem Lieferanten oder den im Vertrag festgelegten Verlegern Getränke vertrieben werden.
- (2) Hierüber erteilt die Stadt gesondert Auskunft.
- (3) Der Getränkebezug bezieht sich auf die jeweilige Halle selbst und das dazugehörige Außengelände.
- (4) Bei Verkauf und Ausschank fremder Biersorten kann die Stadt eine Vertragsstrafe in Höhe von **1.300,00 €** verlangen. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen, eine Öffnung der Halle für die Veranstaltung zu unterbinden oder die Halle vorzeitig zu schließen.

## **§ 7**

### **Zahlung der Mietpreise Nebenkosten, Nebenleistungen**

- (1) Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten und Nebenkosten für die Benutzung der Hallen und der technischen Anlagen sind mit der schriftlichen Zusage (oder Abschluss der Vereinbarung) fällig und müssen spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindekasse Weißenthurm unter Angabe des Verwendungszweckes: „Miete für die .....Halle“ zugunsten der Stadt Mülheim-Kärlich gutgeschrieben sein.
- (2) Entstehen nach der Zahlung der angeforderten bzw. vereinbarten Entgelte nach Absatz 1 weitere Mieten, Nebenkosten oder Nebenleistungen nach § 4, so erhält der Benutzer eine Gesamtrechnung nach der Veranstaltung. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Verbandsgemeindekasse Weißenthurm zu zahlen.
- (3) Die Freigabe zur Nutzung der Halle erfolgt erst nach Eingang der Zahlung nach Absatz 1 bei der Verbandsgemeindekasse Weißenthurm und dem Nachweis, dass die Veranstaltung im Sinne der Benutzungsordnung und der Mietordnung durchgeführt werden kann.
- (4) Bei Zahlungsverzug - insbesondere bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist ist die Stadt berechtigt, ohne weitere Mitteilung an den Nutzer anderweitig über die Halle zu verfügen. Für evtl. Schäden selbst haftet der Nutzer; auf Mehrerlös hat er jedoch keinen Anspruch.

## **§ 8**

### **Rücktritt vom Vertrag (siehe § 14 Benutzungsordnung)**

Führt der Benutzer aus einem nicht von der Stadt zu vertretendem Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er von der Vereinbarung zurück, so ist er verpflichtet den nach § 2 Absatz 1 vereinbarten Mietpreis zu zahlen.

## **§ 9**

## **Benutzungsordnung**

Die Benutzungsordnung der Stadt Mülheim-Kärlich für ihre Hallen in der jeweils gültigen Fassung wird Gegenstand dieser Mietordnung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Daher wird hier insbesondere auf § 10 der Benutzungsordnung („Haftung“) hingewiesen.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle sich aus dem Miet- und Benutzerverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist für alle Beteiligten das Amtsgericht Andernach sachlich und örtlich zuständig.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Vorstehende Mietordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mülheim-Kärlich, 19.12.2019

Gez.

Gerd Harner

Stadtbürgermeister

\*Im Rahmen des Pachtverhältnisses mit der Gaststätte im „Alten Brauhaus“ ist ein Mietpreis für die Nutzung durch Dritte vereinbart. Die Regelungen in § 4 dieser Mietordnung für die ortsansässigen Vereine, politische Parteien und politische Vereinigungen bleiben unberührt.